

Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit und zur Erstattung des Verdienstauffalls

1. Voraussetzungen für die Freistellung

Die Freistellung wird gewährt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt oder selbstständig sind,
- in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richter*in stehen
- oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Personen, die aus Landesmitteln geförderte FÖJ, FSJ oder sonstige Freiwilligendienste absolvieren, können keinen Antrag auf Erstattung von Verdienstauffall stellen.

Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit, die eine **gültige Juleica** besitzen und

- an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica oder
- an Veranstaltungen der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind, teilnehmen, ist auf Antrag Freistellung zu gewähren. **Die Teilnehmer*innen dieser Veranstaltungen müssen überwiegend aus Schleswig-Holstein kommen.**

Darüber hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter*innen an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiter*innen teilnehmen.

In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aufgrund einer **besonderen Qualifikation** für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit **unverzichtbar** sind. Dieses ist auf dem Antrag vom Träger zu begründen. Weiterhin ist ein **Nachweis über die besondere Qualifikation** vorzulegen.

Einige Arbeitgeber gewähren aufgrund gesetzlicher oder interner Regelungen die Freistellung unter Fortzahlung der Arbeitsentgelte. Dort, wo dies nicht möglich oder vorgesehen ist, stellen die Arbeitgeber die Ehrenamtlichen unter Wegfall der Arbeitsentgelte frei. In diesen Fällen ist für die freigestellten ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen von Trägern in Schleswig-Holstein eine Erstattung des Verdienstauffalls vorgesehen.

Die Freistellung (**max. 12 Arbeitstage**) kann auf höchstens 3 Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

Die Freistellung durch den Arbeitgeber kann im Einzelfall nur versagt werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.

2. Erstattung des Verdienstaufalles

Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaufall. Die Durchführung der Erstattung erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der entstandene Verdienstaufall (Bruttoverdienstaufall) ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen (Formular „Verdienstaufallbescheinigung“)

Selbstständigkeit und entsprechender Verdienstaufall ist nachzuweisen (Formular „Nachweis Selbstständigkeit“).

3. Wichtige Informationen zum Antragsverfahren

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist beim Arbeitgeber ein Antrag auf Freistellung von der Arbeit gemäß § 23 Jugendförderungsgesetz zu stellen.

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstaufalles soll unter Verwendung der Antragsformulare mindestens **2 Wochen vor Beginn** der Maßnahme bei dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Maßnahmenträger seinen Sitz hat, gestellt werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag unterschrieben mit Bestätigung des Trägers der Maßnahme rechtzeitig bis zu der in Ziff. 3, Absatz 2 genannten Frist dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe oder dem von ihm beauftragten Träger zugeht.

Anträge die nach Ablauf dieser Frist zugehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Der/die Antragsteller*in hat die Entscheidung der antragsbearbeitenden Stelle (Kreis Pinneberg) über den Antrag auf Erstattung von Verdienstaufall abzuwarten, bevor die Freistellung angetreten wird. Werden Freistellungen ohne Bestätigung der antragsbearbeitenden Stelle angetreten, kann keine Erstattung beansprucht werden.

4. Zusage der Erstattung

Die Zusage der Erstattung erfolgt grundsätzlich **schriftlich vor Beginn der Veranstaltung** der Jugendarbeit. Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Entscheidung der antragsbearbeitenden Stelle (Kreis Pinneberg) über den Antrag auf Erstattung von Verdienstaufall abzuwarten, bevor sie oder er die Freistellung antritt. Werden Freistellungen ohne Bestätigung der antragsbearbeitenden Stelle angetreten, kann keine Erstattung beansprucht werden. Eine Durchschrift dieses Schreibens ist durch den/die Antragsteller*in an den Arbeitgeber weiterzuleiten.

5. Teilnahmenachweis

Nach Beendigung der Maßnahme hat der/die Antragsteller*in die Original-Teilnahmebescheinigung (dem Bewilligungsbescheid beigelegt) vom Maßnahmenträger unterschreiben zu lassen und **innerhalb von sechs Wochen** an das zuständige Jugendamt (Kreis Pinneberg) zurückzusenden. Erst wenn diese vorliegt, kann der Verdienstaufall an den/die Arbeitgeber*in bzw. den/die Antragsteller*in ausgezahlt werden. Sollte die Bescheinigung später eingereicht werden, kann eine Erstattung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

6. Zahlung des Erstattungsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird nach der Maßnahme ausgezahlt, wenn alle zu erbringenden Unterlagen vollständig vorliegen (Verdienstaufallbescheinigung vom Arbeitgeber bzw. Nachweis Selbstständigkeit und die Teilnahmebestätigung). Die Teilnahmebescheinigung ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen, **spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme**.

Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt bei Fortzahlung der Bezüge grundsätzlich an den Arbeitgeber, was zur Voraussetzung hat, dass der Arbeitnehmer seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.

Der/die Antragsteller*in ist dafür verantwortlich, dass der Antrag mind. 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Kreis Pinneberg eingereicht wird, nicht der Arbeitgeber.

Bitte beachten:

Sollte die Gefahr bestehen, dass die 2 Wochen-Frist durch den/die Antragsteller*in nicht eingehalten werden kann (fehlende Unterlagen bzw. Unterschriften), ist die zuständige Sachbearbeiterin zu unterrichten. Evtl. besteht die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.

Bei **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an:

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend / Soziale Dienste
Team Prävention und Jugendarbeit
Frau Sarah Jörs
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Tel.: 04121/4502-3618
Fax: 04121/4502-93618
E-Mail: s.joers@kreis-pinneberg.de

Rechtsgrundlagen: §§ 23 und 23 a Kinder- und Jugendhilfegesetz (Jugendförderungsgesetz – JuFöG-) vom 05.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert am 06.11.2020 (GVOBl. Ausg. Nr. 10 vom 26.11.2020) und gem. Freistellungsverordnung vom 18.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 646, Ausg. Nr.9 vom 10.06.2021)